



Themenpapier 10
Rechtsstaatlichkeit

EZKS
Europäisches Zentrum für Kurdische Studien
European Center for Kurdish Studies



EZKS
Europäisches Zentrum für Kurdische Studien
European Center for Kurdish Studies



Project: Power Sharing for a United Syria
Emser Straße 26
Berlin 12051
Germany

mail@kurdologie.de
+49 30 67 96 85 27

2017 | Berlin



Rechtsstaatlichkeit

Damit ein Staat funktionieren, seine Aufgaben wahrnehmen und auf seine Ziele hinwirken kann, damit er Gesetze schaffen und anwenden, Streitigkeiten entscheiden, planen sowie die Infrastruktur errichten und unterhalten kann, braucht er Menschen und Institutionen, die ihn zum Leben bringen. Wer staatliche Aufgaben zu erfüllen hat, muss mit staatlicher Macht ausgestattet werden. Behörden müssen in der Lage sein, Maßnahmen anzuordnen, Entscheide zu fällen, die andere betreffen und für diese Fakten schaffen und verbindlich sind (z.B. Straßen errichten, Betäubungsmittel verbieten, Gebühren erheben, die Gesundheitsversorgung planen). Der Staat kann seine Aufgaben nur erfüllen, wenn seine Behörden mit hoheitlicher Gewalt handeln. Mit der Ausübung staatlicher Macht sind aber Gefahren für Private verbunden (z.B. wenn der staatliche Aufgabenträger Grundrechte beeinträchtigt). Zudem können auch staatliche Aufgabenträger durch das Tun oder Unterlassen von Behörden in ihrer Aufgabenerfüllung beeinträchtigt werden (z.B. wenn eine Behörde sich über den Entscheid einer anderen hinwegsetzt). Wo immer Menschen oder Institutionen mit staatlicher Macht ausgestattet werden, besteht die **Gefahr der illegalen, illegitimen oder ineffizienten Anwendung dieser Macht sowie das Risiko des Machtmissbrauchs**. Die Rechtsordnung hat deshalb nicht nur Behörden zu schaffen und mit staatlicher Macht zu versehen, sondern muss auch dafür sorgen, dass diese Macht auf rechtmäßige, legitime und wirksame Weise ausgeübt wird und ihre Ausübung begrenzt und kontrolliert wird. Diesem Zweck dienen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit.

Als Rechtsstaat bezeichnet man einen Staat, der die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit achtet und verwirklicht. Er zeichnet sich dadurch aus, dass das Handeln aller staatlichen Akteure auf dem Recht beruht und durch das Recht begrenzt wird. Im Kern zielt die Rechtsstaatlichkeit darauf ab zu verhindern, dass einzelne Personen oder Institutionen nach Belieben Entscheide fällen und sicherzustellen, dass **jede Macht an das Recht gebunden** ist. Der Rechtsstaatlichkeit liegt die Überzeugung zugrunde, dass die Menschen durch das Recht («Rule of Law») und nicht durch andere Menschen («Rule of Men») beherrscht werden sollen. Alle Handlungen des Staates und seiner Behörden (inklusive aller Staatsvertreter*innen) sind an geltendes Recht gebunden, die Bürger*innen sind vor willkürlichen Handlungen geschützt, bzw. können im Falle einer willkürlichen oder unrechtmäßigen Handlung durch den Staat und seine Vertreter*innen diese vor unabhängigen und neutralen Gerichten zur Verantwortung ziehen.

Die Rechtsstaatlichkeit besteht aus einer Reihe von Teilgehalten, den **Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit**, die alle der Begrenzung und Kontrolle der staatlichen Macht im Interesse der Freiheit und Sicherheit der Einzelnen dienen. Man unterscheidet dabei zwischen der Rechtsstaatlichkeit im formellen Sinn und der Rechtsstaatlichkeit im materiellen Sinn. Zu den materiellen Teilgehalten zählt man die Achtung und den Schutz der Menschenrechte (siehe Themenpapier 8). Zu den formellen Teilgehalten der Rechtsstaatlichkeit gehören die folgenden Prinzipien:

1. Der Grundsatz der Gewaltenteilung

Das Prinzip der Gewaltenteilung beruht auf der Idee, dass sich Macht am wirksamsten kontrollieren lässt, wenn sie auf verschiedene Akteure aufgeteilt wird, die jeweils nur über begrenzte Befugnisse verfügen, unabhängig voneinander funktionieren und sich gegenseitig kontrollieren und begrenzen. Ziel der Gewaltenteilung ist es, absolute Macht und die damit verbundenen Gefahren des Missbrauchs



zu verhindern. Das Prinzip der Gewaltenteilung gibt dagegen nicht vor, wie die Gewaltenkontrolle im Einzelnen verwirklicht wird. Stets geht es aber darum, die staatliche Macht zu brechen und zu verteilen und verschiedene, mit begrenzter Macht ausgestattete Akteure vorzusehen, die sich gegenseitig im Gleichgewicht halten und sich wechselseitig überwachen («checks and balances»).

Dem Ziel der Gewaltenteilung und gegenseitigen Gewaltenhemmung dienen die Aufteilung der staatlichen Tätigkeit in verschiedene Funktionen (funktionelle Gewaltenteilung), die Schaffung verschiedener Behörden (organisatorische Gewaltenteilung) und deren Besetzung mit unterschiedlichen Personen (personelle Gewaltenteilung). Die unterschiedlichen Funktionen – die Rechtssetzung, die Rechtsanwendung und die Rechtsprechung – werden dabei organisatorisch unterschiedlichen Behörden zugewiesen, typischerweise dem Parlament, der Regierung und Verwaltung und den Gerichten. Die personelle Gewaltenteilung schließlich stellt sicher, dass nicht die gleichen Personen gleichzeitig verschiedenen Funktionen erfüllen und in verschiedenen Institutionen tätig sind. Da die einzelnen Akteure zusammenarbeiten und sich gegenseitig kontrollieren müssen, sind sie nie ganz voneinander unabhängig. So ist es z.B. möglich und oft sinnvoll, dass Parlamente Richter*innen wählen und die Regierung abberufen können oder dass Regierungen Neuwahlen anordnen können, etc. (siehe dazu die Themenblöcke zu Regierungssystemen und Verfassungsgerichtsbarkeit). Bei vielen Aufgaben, die sich nicht klar einer Funktion zuordnen lassen, z.B. bei der Planung (inkl. der Haushaltplanung) oder bei der Außenpolitik, sind die einzelnen Akteure oft so eng miteinander verbunden, dass Entscheide im Ergebnis nur gemeinsam gefällt werden können. In vielen Staaten ist auch das Volk an der Rechtssetzung sowie teilweise auch an der Planung oder an der Rechtsanwendung beteiligt und leistet damit einen Beitrag zur Machthemmung. Es gibt damit sehr viele verschiedene Möglichkeiten, die Gewaltenteilung zu verwirklichen. Entscheidend ist dabei stets, dass kein Akteur die Macht an sich reißen und andere Akteure ausschalten kann.

2. Das Prinzip der Gesetzmäßigkeit

Nach dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit (Legalitätsprinzip) ist jegliches staatliche Handeln an das Recht gebunden. Kurzum: «Grundlage und Schranke ist das Recht». Aus diesem Gebot lassen sich eine Vielzahl von Einzelforderungen ableiten. Die wichtigsten Anforderungen sind folgende: Nach dem **Erfordernis des Rechtssatzes** muss jede Staatstätigkeit auf einer generell-abstrakten Grundlage beruhen, die genügend bestimmt ist, um das Verhalten staatlicher Akteure verlässlich zu steuern und der Beliebigkeit staatlichen Handelns vorzubeugen. Bevor der Staat handelt (z.B. eine Handlung verbietet oder eine Gebühr erhebt), muss er deshalb einen Rechtssatz schaffen, der auf alle Personen in der gleichen Situation zur Anwendung kommt. Das Erfordernis des Rechtssatzes dient damit einerseits der Rechtssicherheit (die Bürger*innen wissen im Voraus, mit welchem staatlichen Verhalten sie rechnen müssen) und andererseits der Rechtsgleichheit (alle Bürger*innen sehen sich mit den gleichen Verboten konfrontiert, alle müssen die gleichen Gebühren bezahlen). Das **Erfordernis der Gesetzesform** besagt, dass die wichtigen oder wesentlichen Rechtsnormen in der Form eines Gesetzes – und damit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren – zu erlassen sind. Verordnungen, Reglemente oder Weisungen, die von Regierungen oder Verwaltungen erlassen werden, genügen nicht, wenn die Gesetzesform verlangt ist. Das Erfordernis der Gesetzesform schützt damit auch die Demokratie: Es stellt sicher, dass die wichtigsten Entscheide vom Parlament selbst, d.h. von den vom Volk direkt gewählten Vertreter*innen, gefällt werden. Im Allgemeinen müssen Normen, welche schwere Eingriffe in Menschenrechte vorsehen (z.B. Freiheitsentzug) sowie andere Rechtsakte, die für



den Staat und seine Institutionen oder den Einzelnen wichtig sind (z.B. Organisation der Gerichte, Steuern) im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden.

3. Das Prinzip des öffentliche Interesses

Staatliches Handeln muss immer im öffentlichen Interesse liegen. Das Erfordernis des öffentlichen Interesses will sicherstellen, dass staatliche Maßnahmen dem Gemeinwohl und nicht bloß dem Anliegen einzelner Personen dienen. Dabei stellt auch der Schutz privater Interessen wie der Grundrechte ein öffentliches Interesse dar. Die relevanten Interessen ergeben sich weitgehend aus der positiv gesetzten Rechtsordnung, d.h. aus der Verfassung, den Ziel- und Zweckartikeln in den Sachgesetzen und in seltenen Fällen aus Verordnungen. Sie sind mit Rücksicht auf die dem Wandel unterworfenen ethische Wertordnung und die sich verändernden Sozialverhältnisse örtlich und zeitlich verschieden. Zu den wichtigsten Gruppen öffentlicher Interessen gehören polizeiliche, planerische, soziale, umweltpolitische und fiskalische Interessen.

4. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede staatliche Maßnahme (die auf einer gesetzlichen Grundlage beruht und im öffentlichen Interesse liegt) ihren Zielen und Zwecken angemessen ist. Dies ist nur der Fall, wenn die Maßnahme tatsächlich geeignet ist, das öffentliche Interesse, das sie verfolgt, zu schützen (dies ist z.B. nicht der Fall, wenn Frauen das Tragen eines Kopftuchs oder einer Burka verboten wird, um das öffentliche Interesse der Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen); wenn sie das mildeste Mittel darstellt und nicht weiter reicht, als erforderlich ist (dies ist z.B. nicht der Fall, wenn eine Demonstration verboten wird, obwohl es auch möglich wäre, sie zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort zu bewilligen); und wenn sie jenen Personen, die von der Maßnahme betroffen sind, im Einzelfall zugemutet werden kann (dies ist nicht der Fall, wenn der Vorteil, den der Staat aus seinem Handeln zieht, in einem krassen Verhältnis zum Nachteil steht, den ein Einzelner dadurch erleidet). Ziel der Verhältnismäßigkeit ist es, einen schonenden Ausgleich oder eine praktische Konkordanz zwischen den involvierten Interessen zu erzielen.

5. Das Öffentlichkeitsprinzip

Von der Öffentlichkeit des Staates und seiner Behörden spricht man, wenn die staatliche Tätigkeit und das Tun und Lassen seiner Behörden dem Publikum unmittelbar zugänglich ist. Von Öffentlichkeit ist somit dann auszugehen, wenn außenstehende Personen die Möglichkeit haben, einen staatlichen Vorgang oder eine Information durch eigene Wahrnehmung zur Kenntnis zu nehmen. Sie ist auch dann gegeben, wenn der Zugang zur staatlichen Tätigkeit zwar gewährt, aber nicht genutzt wird (und das Publikum im Ergebnis keine Kenntnis erlangt). Es fehlt dagegen an Öffentlichkeit, wenn die Behörden lediglich über Vorgänge informieren. Das Publikum erlangt zwar in diesem Fall Kenntnisse über staatliches Tun und Lassen; es wird ihm aber keinen unmittelbaren, sondern lediglich einen vermittelten Zugang gewährt.

Das Prinzip der Öffentlichkeit steht zunächst im Dienst der Demokratie. Bürger*innen können ihre indirekten und direkten Mitwirkungsrechte nur sinnvoll nutzen, wenn sie über das Handeln der

einzelnen Organe und ihrer Mitglieder informiert sind. Bleibt staatliches Handeln geheim oder gelangen nur vermittelte Informationen an die Öffentlichkeit, so besteht die Gefahr, dass Wahlrechte und die Möglichkeit, über Sachfragen abzustimmen, ins Leere laufen. Die Öffentlichkeit staatlicher Tätigkeit erfüllt außerdem wichtige rechtstaatliche Funktionen. Eine wachsame und kritische Begleitung des staatlichen Handelns vermindert die Gefahr von Missbräuchen und Fehlern und zwingt Behörden dazu, ihre Entscheide zu begründen und zu rechtfertigen.

Staatsbürger*innen haben i.d.R. weder die Zeit noch das Interesse, die staatlichen Vorgänge unmittelbar mit zu verfolgen. Sie müssen darauf vertrauen können, dass Medien ihnen alle Informationen über den Staat vermitteln, die sie für ihre Meinungsbildung brauchen. **Demokratie und Rechtsstaat bedürfen deshalb unabhängiger und vielfältiger Medien, die auf offene und kritische Weise über die Tätigkeit des Staats und seiner Amtsträger*innen berichten, auf Öffentlichkeit bestehen, Vorgänge beobachten und zugängliche Quellen nutzen.**

Der Vorgang der Gesetzgebung hat grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich zu sein. Dies gilt vor allem für jenen Teil des Gesetzgebungsverfahrens, der im Parlament stattfindet. Auch die übrige Tätigkeit des Parlaments muss dokumentiert und den Stimmberechtigten zugänglich sein, denn nur so können diese die Entscheide ihrer Vertreter*innen würdigen und informiert an Wahlen teilnehmen.

Aus den rechtsstaatlichen Prinzipien und dem Menschenrecht auf Rechtsgleichheit ergibt sich ein Anspruch auf Publizität der Rechtsnormen und eine Pflicht der Behörden zu deren rechtzeitigen Veröffentlichung. Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen haben ebenfalls grundsätzlich öffentlich zu sein. In den meisten Staaten gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit auch für die Verwaltung. Diese hat auf Verlangen jederzeit Einblick in ihre Dokumente zu gewähren, wenn nicht die Interessen der staatlichen Sicherheit oder des Datenschutzes überwiegen.

6. Der Grundsatz von Treu und Glauben und das Willkürverbot

Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdigen Verhalten im Rechtsverkehr zwischen Behörden und Privaten. Er wirkt sich im öffentlichen Recht vor allem in zweifacher Hinsicht aus: In Form des Vertrauensschutzes verleiht er den Privaten einen Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens in das auf bestimmte Erwartungen gründende Verhalten der Behörden. Hat eine zuständige Behörde z.B. eine Auskunft erteilt oder eine Bewilligung in Aussicht gestellt, so kann sie später nicht ohne Grund anders handeln. Als Verbot widersprüchlichen Verhaltens und als Verbot des Rechtsmissbrauchs verbietet er sowohl den staatlichen Behörden wie auch den Privaten, sich im Rechtsverkehr widersprüchlich oder rechtsmissbräuchlich zu verhalten.

Das Willkürverbot schützt vor elementarer Ungerechtigkeit. Das Willkürverbot sichert dem Einzelnen gegenüber dem Staat einen einklagbaren Anspruch auf ein Mindestmaß an Gerechtigkeit und erlaubt es, gerichtlich gegen Entscheide und Gesetze vorzugehen, die zwar auf den ersten Blick vielleicht als rechtmäßig erscheinen, im Ergebnis aber zu einer unerträglichen Situation führen. Es schützt – allerdings nur in extremen und offensichtlichen Fällen – vor staatlichem Unrecht. Es wird zwischen Willkür in der Rechtsanwendung und in der Rechtssetzung unterschieden. Willkür in der Rechtsanwendung liegt dann vor, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, z.B. weil er von einer Behörde gefällt wurde, die gar nicht zuständig ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht (z.B. weil gar kein Beweisverfahren durchgeführt oder der Entscheid nicht auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens gestützt worden ist) oder eine Norm oder einen unumstrittenen

Rechtsgrundsatz krass verletzt wurde. Willkürlich ist etwa ein Entscheid, der sich ausschließlich auf sachfremde Gründe stützt (z.B. wenn eine Baubewilligung verweigert wird, weil man den Gesuchsteller schikanieren will) oder wenn eine Norm ständig verletzt, aber auf eine Person gezielt angewendet wird (z.B. wenn die Steuern nur gegenüber bestimmten Personen eingezogen werden). Willkür in der Rechtsetzung liegt vor, wenn ein Gesetz sinn- und zwecklos oder in sich widersprüchlich ist oder sich offensichtlich nicht auf ernsthafte, sachliche Gründe stützen kann. Gegen das Willkürverbot verstößt z.B. ein Gesetz, das überhaupt kein öffentliches Interesse verfolgt (sondern nur dem Gesetzgeber selbst oder einzelnen Personen dient), das auf Korruption zurückzuführen ist oder so im Widerspruch zu anderen Gesetzen steht, dass es nicht vernünftig angewendet werden kann. Das Verbot der Willkür kann auch gegenüber alten Gesetzen erhoben werden, z.B. gegenüber solchen, die mit der tatsächlichen Situation überhaupt nicht mehr übereinstimmen.

7. Das Prinzip der Unabhängigkeit der Gerichte

Gerichte sind dazu da, gestützt auf das Gesetz verbindliche Entscheide zu fällen, wenn es zu Rechtsstreitigkeiten kommt. Sie entscheiden über Konflikte zwischen staatlichen Behörden und Privaten (z.B. über den Schutz der Menschenrechte), zwischen verschiedenen Privaten (z.B. über erbrechtliche Ansprüche) oder zwischen verschiedenen staatlichen Behörden (z.B. über die Einhaltung von Zuständigkeiten). Gerichte urteilen darüber, wer im Recht ist, und ordnen, wenn sie Unrecht festgestellt haben, die erforderlichen Gegenmaßnahmen an. So können sie z.B. entscheiden, dass eine Person aus der Haft entlassen, ein Entscheid oder ein Gesetz aufgehoben wird oder eine Schadenersatzzahlung geschuldet ist. Sie sind damit für den Schutz des Rechtsstaats und die Wiederherstellung des Friedens von fundamentaler Bedeutung.

Gerichte können ihre rechtsstaatliche Aufgabe nur erfüllen, wenn sie ausschließlich dem Gesetz und niemand anderem verpflichtet sind und als unabhängige Akteure das Vertrauen der Streitparteien genießen. Die richterliche Unabhängigkeit ist ein fundamentales rechtsstaatliches Prinzip. Fehlt es an ihr, ist es um den Schutz der Menschenrechte, der Gewaltenteilung und der Demokratie schlecht bestellt. Es gibt denn nämlich keinen Akteur, bei dem sich Bürger*innen gegen willkürliche Hausdurchsuchungen, autokratische Entscheide von Präsident*innen oder die Manipulation von Wahlen zur Wehr setzen können. Die Unabhängigkeit einer starken und unabhängigen Justiz zu sichern, stellt deshalb ein Kernanliegen jedes Rechtsstaats dar.

Die Unabhängigkeit der Gerichte zu sichern, erfordert institutionelle, organisatorische und personelle Maßnahmen. Institutionell ist sicherzustellen, dass die Gerichte unabhängig von der Regierung und vom Parlament handeln können und dass die anderen staatlichen Akteure gerichtliche Urteile achten und umsetzen müssen. Die Gerichte entscheiden ausschließlich gestützt auf das Gesetz und dürfen keinerlei Weisungen und Beeinflussungen ausgesetzt sein. Diesem Ziel dient auch die organisatorische Unabhängigkeit: Höhere Gerichte müssen organisatorisch selbstständig sein, sich selbst verwalten können und dürfen keiner Aufsicht unterstehen. Untere Gerichte verwalten sich meist ebenfalls selbst, unterstehen aber häufig einer Aufsicht durch das Justizministerium oder die höheren Gerichte. Die Aufgabe von Regierung und Parlament muss sich darauf beschränken, den Gerichten ein angemessenes Budget zur Verfügung zu stellen und den äußeren Gang der Geschäfte zu kontrollieren. Schließlich gilt es, die Unabhängigkeit der einzelnen Richter*innen sicherzustellen. Daher ist sowohl die Rekrutierung von Richter*innen, als auch ihre Arbeitssicherheit von entscheidender Bedeutung. Um nicht aufgrund bestimmter Entscheidungen unter politischen Druck zu geraten, üben



Richter*innen ihr Amt oft bis zur Pensionierung aus oder werden für lange Perioden gewählt (oft ohne Möglichkeit der Wiederwahl) und können nicht von politischen Akteuren abberufen werden. Damit kein finanzieller Druck auf sie ausgeübt werden kann, gibt es zudem in vielen Staaten eine Gehaltsgarantie für Richter*innen.

Demokratische und rechtsstaatliche Systeme haben verschiedene Methoden zur Rekrutierung von Richter*innen entwickelt. Meist zielen diese darauf, das Recht, Richter*innen zu ernennen, entweder auf verschiedene Akteure zu verteilen (eine Behörde wählt, eine andere bestätigt; eine Behörde erstellt eine Liste, die andere wählt) oder Gremien mit dieser Aufgabe zu betrauen, die selbst möglichst unabhängig sind (z.B. besondere Justizkommissionen, in denen Politiker*innen, Expert*innen und amtierende Richter*innen vertreten sind).

Für Verfassungsgerichte und Supreme Courts gelten oft besondere Regeln (siehe Themenblock 3 Oberste Gerichte und richterliche Unabhängigkeit).

8. Die Garantie wirksamer Beschwerden

In einem Rechtsstaat kann die Bindung alles staatliche Handeln an das Recht gerichtlich durchgesetzt werden. Der Rechtsstaat garantiert wirksame Beschwerden gegen alle Handlungen und Unterlassungen des Staats, die die Rechte Einzelner betreffen. Rechtsweggarantien stellen sicher, dass Zugang zu einem unabhängigen Gericht hat, wer behauptet, Opfer staatlichen Unrechts geworden zu sein und dass die Beschwerdemöglichkeiten wirksam sind, d.h. dass unabhängige Gerichte sich Beschwerden annehmen und deren Entscheide durchgesetzt werden.

Vor Gericht genießt jede/r Einzelne bestimmte Verfahrensgarantien. Dazu gehören der Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung aller Prozessteilnehmer*innen, das Verbot, den Fall nicht zu behandeln oder den Entscheid zu verzögern und das Verbot des überspitzten Formalismus (also die Ablehnung von Beschwerden aus fadenscheinigen Gründen). Die Garantie wirksamer Beschwerden sichert auch das Recht darauf, dass das Gericht rechtmäßig zusammengesetzt und unparteiisch ist; dies setzt etwa voraus, dass Richter*innen in den Ausstand treten, die mit einer Prozesspartei besonders verbunden sind (z.B. verwandt oder befreundet sind), die befangen sind (z.B. weil sie sich mit dem Fall bereits befasst oder ihre Meinung schon im vornherein geäußert haben) oder die aus anderen Gründen ein persönliches Interesse am Ausgang des Falls haben. Beschwerdeführer*innen haben außerdem Anspruch auf rechtliches Gehör, namentlich auf das Recht, sich vor dem Entscheid zu äußern, auf Vorbringen der Gegenpartei zu reagieren, Beweismittel (z.B. Zeug*innen) zu nennen sowie an der Beweisabnahme und am Verfahren persönlich teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen (z.B. durch eine Anwalt*in). Zum Recht auf eine wirksame Beschwerde gehört schließlich auch das Recht auf Akteneinsicht und auf eine Begründung des Entscheids.

- Das Ende -

